

*Sammlung der Europaratsverträge – Nr. [218]***Übereinkommen des Europarates über einen integralen Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz für Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen**

[Saint-Denis, 3.VII.2016]

---

**Präambel**

Die Mitgliedstaaten des Europarates und die anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Kulturabkommens (SEV Nr. 18), die dieses Übereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen;

besorgt um das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die berechtigte Erwartung der Leute, Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen ohne Angst vor Gewalt, Störungen der öffentlichen Ordnung oder anderen strafbaren Handlungen besuchen zu können;

bestrebt, Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen für alle Bürgerinnen und Bürger zu einem angenehmen und erfreulichen Ereignis zu gestalten, und im Bewusstsein, dass sich eine einladende Atmosphäre massgeblich vorteilhaft auf die Sicherheit und die Gefahrenabwehr bei solchen Veranstaltungen auswirken kann;

der Notwendigkeit bewusst, den Einbezug aller Interessengruppen zu fördern, um ein sicheres Umfeld für Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen zu schaffen;

bemüht um die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb und in der nahen Umgebung von Fussball- und anderen Sportstadien, auf Anfahrtsweg zu und Abfahrtswegen von Stadien und in anderen Bereichen, in denen sich viele tausend Zuschauer aufhalten;

im Bewusstsein, dass der Sport wie auch alle Stellen und Interessengruppen, die mit der Organisation und Abwicklung eines Fussballspiel oder einer anderen Sportveranstaltung befasst sind, die Grundwerte des Europarates wie sozialer Zusammenhalt, Toleranz, gegenseitiger Respekt und Nichtdiskriminierung wahren müssen;

wissend um die zwischen Staaten bestehenden Unterschiede hinsichtlich ihrer verfassungsmässigen, justiziellen, kulturellen und historischen Hintergründe wie auch der Art und Schwere von Sicherheitsproblemen hinsichtlich Fussballspielen und anderer Sportveranstaltungen;

in Anerkennung der Tatsache, dass nationale und internationale Rechtsvorschriften insbesondere über Datenschutz, Resozialisierung von Straftätern und Menschenrechte vollumfänglich berücksichtigt werden müssen;

in der Erkenntnis, dass es das gemeinsame Ziel einer Vielzahl von öffentlichen und privaten Stellen wie auch von anderen Interessengruppen, Zuschauer eingeschlossen, ist,

Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen für Leute sicher, gefahrlos und einladend zu gestalten, und im Bewusstsein, dass deren gemeinsamen Massnahmen sich in einigen Bereichen zwangsläufig überschneiden und untereinander zusammenhängen werden;

im Bewusstsein, dass angesichts der sich überschneidenden Massnahmen die zuständigen Stellen wirksame internationale, nationale und lokale Partnerschaften eingehen müssen, um einen integralen, ausgewogenen und stellenübergreifenden Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz für Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen auszuarbeiten und umzusetzen;

in der Erkenntnis, dass Ereignisse ausserhalb von Sportstadien sich unmittelbar auf Ereignisse innerhalb der Stadien und umgekehrt auswirken können;

im Wissen, dass Beratungen mit den Hauptinteressengruppen, insbesondere mit der Anhängerschaft und Vertretern des lokalen Gemeinwesens, den zuständigen Stellen dabei helfen können, Sicherheits- und Gefährdungsrisiken zu verringern und innerhalb und ausserhalb von Stadien eine einladende Atmosphäre zu schaffen;

entschlossen, zusammenzuarbeiten und gemeinsame Schritte zu unternehmen, um Sicherheits- und Gefährdungsrisiken bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen zu verringern, damit der Zuschauerschaft, den Beteiligten und dem lokalen Gemeinwesen ein erfreuliches Erlebnis geboten werden kann;

gestützt auf das am 19. August 1985 zur Unterzeichnung in Strassburg aufgelegte Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen (SEV Nr. 120) (nachfolgend *Übereinkommen Nr. 120*),

in Erwägung, dass dank der umfangreichen in Europa gemachten Erfahrungen und bewährten Praktiken sich ein neuer, integraler partnerschaftlicher Ansatz in Sachen Zuschauersicherheit herausgebildet hat, der insbesondere in der vom Ständigen Komitee des Übereinkommens Nr. 120 anlässlich dessen 40. Sitzung am 18. Juni 2015 verabschiedeten Empfehlungen Rec (2015) 1 über Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen Ausdruck findet;

sind wie folgt übereingekommen:

### **ARTIKEL 1 – Anwendungsbereich**

1. Die Vertragsstaaten unternehmen innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen die notwendigen Schritte, um den Bestimmungen dieses Übereinkommens hinsichtlich einzelne Fussballbegegnungen oder -turniere, die in ihrem Hoheitsgebiet von Profifussballclubs oder Nationalteams ausgetragen werden, Wirksamkeit zu verleihen.

2. Die Vertragsstaaten können die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf andere Sportarten oder Sportveranstaltungen, einschliesslich Amateurfussballspiele, anwenden, die in ihrem Hoheitsgebiet ausgetragen werden, insbesondere wenn sie ein Sicherheits- oder Gewaltpotenzial bergen.

## **ARTIKEL 2 – Zweck**

Dieses Übereinkommen bezweckt, ein sicheres, gefahrloses und einladendes Umfeld für Fussballspiele und andere Sportarten zu schaffen. Zu diesem Zweck kommen die Vertragsstaaten überein:

- a einen integralen, ausgewogenen und stellenübergreifenden Lösungsansatz für ein Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungskonzept zu verfolgen, das im Ethos einer wirksamen lokalen, nationalen und internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit gründet;
- b zu gewährleisten, dass alle öffentlichen und privaten Stellen sowie andere Interessengruppen anerkennen, dass Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und von Dienstleistungen nicht voneinander getrennt betrachtet werden dürfen und einen unmittelbaren Einfluss darauf haben können, wie die anderen beiden Komponenten umgesetzt werden;
- c bewährten Praktiken zur Entwicklung eines integralen Lösungsansatzes für einen Sicherheits-, Gefahrenabwehr und Leistungsansatz Rechnung tragen

## **ARTIKEL 3 – Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a «Sicherheitsmassnahmen» jegliche Massnahmen, die im Hinblick auf das Hauptziel konzipiert und umgesetzt werden, innerhalb oder ausserhalb eines Stadions die Gesundheit und das Wohlergehen Einzelner und von Gruppen, die ein Fussballspiel oder eine andere Sportveranstaltung besuchen oder selber daran teilnehmen, oder von Personen, die in der Nähe der Veranstaltung wohnen oder arbeiten, zu schützen;
- b «Gefahrenabwehrmassnahmen» jegliche Massnahmen, die im Hinblick auf das Hauptziel konzipiert und umgesetzt werden, innerhalb oder ausserhalb eines Stadions Risiken vorzubeugen, zu mindern und/oder Gewalt oder strafbaren Handlungen oder Ordnungsstörungen in Zusammenhang mit einem Fussballspiel oder anderen Sportveranstaltungen zu begegnen;
- c «Dienstleistungsmassnahmen» jegliche Massnahmen, die im Hinblick auf das Hauptziel konzipiert und umgesetzt werden, damit sich Einzelne oder Gruppen innerhalb oder ausserhalb eines Stadions wohl, geschätzt und willkommen fühlen, wenn sie ein Fussballspiel oder eine andere Sportveranstaltung besuchen;
- d «Stelle» jegliche öffentliche oder private Einrichtung, die in Zusammenhang mit einem Fussballspiel oder anderen Sportveranstaltungen hinsichtlich der Vorbereitung und Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen, Massnahmen zur Gefahrenabwehr oder Dienstleistungen innerhalb oder ausserhalb eines Stadions verfassungsrechtliche, gesetzgeberische, regulatorische oder anderweitige Verantwortung trägt;
- e «Interessengruppen» Zuschauer, das lokale Gemeinwesen oder andere interessierte Kreise, die keine gesetzgeberische oder aufsichtsrechtliche Verantwortung tragen, die aber massgeblich dazu beitragen können, Fussballspiele oder anderer

- Sportveranstaltungen innerhalb oder ausserhalb eines Stadions sicher, gefahrlos und einladend zu gestalten;
- f «integraler Ansatz», dass unabhängig von deren jeweiligem Hauptzweck Sicherheitsmassnahmen, Massnahmen zur Gefahrenabwehr und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen sich unweigerlich überschneiden, hinsichtlich ihrer Auswirkungen untereinander zusammenhängen, ausgewogen sein müssen und nicht unabhängig voneinander konzipiert oder umgesetzt werden können;
- g «integraler, stellenübergreifender Ansatz», dass die Aufgaben und Handlungen jeder mit Vorbereitungen und operativen Aktivitäten in Zusammenhang mit Fussballspielen oder anderen Sportveranstaltungen betrauten Stellen koordiniert, einander ergänzend sowie verhältnismässig sein müssen und als Teil einer umfassenden Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsstrategie umgesetzt werden sollen;
- h «bewährte Praktiken» Massnahmen, die in einem oder mehreren Ländern angewandt werden und sich als äusserst wirksam erwiesen haben, das erklärte Ziel zu erreichen oder den angestrebten Zweck zu erfüllen;
- i «zuständige Stelle» eine (öffentliche oder private) Stelle, die beteiligt ist an der Organisation und/oder Abwicklung eines innerhalb oder ausserhalb eines Sportstadions abgehaltenen Fussballspiels oder einer anderen Sportveranstaltung.

#### **ARTIKEL 4 – Innerstaatliche Koordinierungsmodalitäten**

1. Die Vertragsstaaten sind dafür besorgt, nationale und lokale Koordinierungsregelungen zu treffen, um auf nationaler und lokaler Ebene einen integralen, stellenübergreifenden Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz zu entwickeln und umzusetzen.
2. Die Vertragsstaaten sind dafür besorgt, Koordinationsmechanismen zur Identifizierung, Analyse und Evaluation der Risiken betreffend die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und Dienstleistungen zu schaffen und den Austausch von aktuellen Informationen der Risikoevaluation zu erlauben.
3. Die Vertragsstaaten sind dafür besorgt, dass die Koordinierungsregelungen alle massgeblichen öffentlichen und privaten Stellen einbeziehen, die innerhalb und ausserhalb des Veranstaltungsortes zuständig sind für die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung.
4. Die Vertragsstaaten sind dafür besorgt, dass die Koordinierungsregelungen, die in diesem Übereinkommen dargelegten, für die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und Dienstleistungen geltenden Grundsätze vollumfänglich berücksichtigen und dass nationale und lokale Strategien ausgearbeitet, regelmässig beurteilt und aufgrund der auf nationaler und lokaler Ebene gemachten Erfahrungen und bewährter Praktiken weiterentwickelt werden.
5. Die Vertragsstaaten sind dafür besorgt, dass auf nationaler Ebene die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zuständigen Stellen durch Rechts-, Regelungs- oder Aufsichtsvorschriften festgelegt werden und dass diese Aufgaben einen integralen Ansatz

ergänzen, auf diesen abgestimmt und auf strategischer wie auch auf operativer Ebene verstanden werden.

#### **ARTIKEL 5 – Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen in Sportstadien**

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die nationalen Rechts-, Regelungs- oder Aufsichtsvorschriften die Veranstalter dazu verpflichten, in Absprache mit allen Partnerstellen ein sicheres und gefahrenloses Umfeld für alle Beteiligten und Zuschauer zu gewährleisten.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die zuständigen öffentlichen Stellen Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährleistung der Effektivität von Verfahren zur Lizenzierung von Stadien sowie von Zertifizierungsmodalitäten und Sicherheitsvorschriften im Allgemeinen treffen und deren Umsetzung eingehalten, überwacht und kontrolliert wird.

3. Die Vertragsstaaten verpflichten die zuständigen Stellen, Gewähr zu bieten, dass die Stadionkonzeption, die Infrastruktur und adäquate Vorkehrungen hinsichtlich des Crowd-Managements den nationalen und internationalen Normen und bewährten Praktiken entsprechen.

4. Die Vertragsstaaten wirken darauf hin, dass die zuständigen Stellen gewährleisten, dass die Stadien allen Bevölkerungsschichten, Kinder und ältere oder behinderte Menschen eingeschlossen, ein angenehmes und einladendes Umfeld und insbesondere Sanitäreinrichtungen, Erfrischungsmöglichkeiten und allen Zuschauern gute Sicht bieten.

5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die in den Stadien getroffenen operativen Vorkehrungen umfassend sind, eine effiziente Kommunikation mit der Polizei, Rettungskräften und Partnerstellen gewährleisten und klare Richtlinien und Verfahren vorsehen für Zwischenfälle, die sich auf das Crowd- Management auswirken und damit einhergehende Sicherheits- und Gefährdungsrisiken bergen könnten, insbesondere:

- die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände;
- gewalttätige oder sonstige verbotene Handlungen;
- rassistische oder andere diskriminierende Handlungen.

6. Die Vertragsstaaten verpflichten die zuständigen Stellen zu gewährleisten, dass alle Personen, sei es aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, die damit betraut sind, Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen sicher, gefahrlos und einladend zu gestalten, so auszustatten und zu schulen, dass sie ihre Aufgaben wirksam und in angemessener Weise erfüllen können.

7. Die Vertragsstaaten wirken darauf hin, dass ihre verantwortlichen Stellen die Spieler, Trainer oder andere Vertreter teilnehmender Teams darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass sie sich nach Massgabe der Grundsätze der Sportethik verhalten, Werte wie Toleranz, Respekt und Fairness hochhalten und anerkennen, dass gewalttätiges, rassistisches oder sonstiges provokatives Handeln sich negativ auf das Zuschauerverhalten auswirken kann.

#### **ARTIKEL 6 – Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen im öffentlichen Raum**

1. Die Vertragsstaaten wirken darauf hin, dass alle Stellen und Interessengruppen, die im öffentlichen Raum Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen organisieren,

einschliesslich die kommunalen Behörden, die Polizei, das lokale Gemeinwesen, lokale Unternehmen, Fanbeauftragte, Fussballvereine und nationale Fussballverbände, zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf die:

- a Risikobeurteilung und Ausarbeitung geeigneter Präventivmassnahmen zur Minimierung von Störungen und um der lokalen Bevölkerung und den lokalen Unternehmen ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln, insbesondere denjenigen, die in der Umgebung der Veranstaltung oder von Public-Viewing-Bereichen angesiedelt sind;
  - b Schaffung eines sicheren, gefahrlosen und einladenden Umfelds im öffentlichen Raum, der dafür vorgesehen ist, damit sich Anhänger vor und nach einer Veranstaltung versammeln können, oder an Orten, die Anhänger erwartungsgemäss von sich aus besuchen, und entlang von Transitstrecken, die von der Stadt zum Stadion und vom Stadion in die Stadt führen.
2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass bei der Risikobeurteilung und der Evaluierung der für die Sicherheit und die Gefahrenabwehr zu treffenden Massnahmen die Reise zum Stadion und zurück berücksichtigt wird.

#### **ARTIKEL 7 – Notfall- und Krisenplanung**

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass stellenübergreifende Notfall- und Krisenpläne ausgearbeitet werden, dass diese Pläne getestet und in regelmässig gemeinsam abgehaltenen Übungen weiterentwickelt werden. Die einzelstaatlichen Rechts-, Regelungs- oder Aufsichtsvorschriften benennen die Stellen, die zuständig sind, Übungen anzubereiten, zu überwachen und das Ergebnis zu begutachten.

#### **ARTIKEL 8 – Beziehungen mit Anhängern und dem lokalen Gemeinwesen**

1. Die Vertragsstaaten wirken darauf hin, dass alle Stellen nach den Grundsätzen des Dialogs eine Politik der proaktiven und regelmässigen Kommunikation mit den zentralen Interessengruppen, Fanbeauftragte und das lokale Gemeinwesen eingeschlossen, entwickeln und pflegen, mit dem Ziel, ein Partnerschaftsethos und eine konstruktive Zusammenarbeit zu schaffen sowie Lösungen für mögliche Probleme zu identifizieren.
2. Die Vertragsstaaten wirken darauf hin, dass öffentliche und private Stellen sowie andere Interessengruppen, das lokale Gemeinwesen und Fanbeauftragte eingeschlossen, stellenübergreifende Sozial- und Bildungsprojekte, kriminalpräventive Projekte und andere Gemeinschaftsprojekte lancieren oder daran teilnehmen, die geeignet sind, gegenseitiges Vertrauen und Respekt zu fördern, insbesondere zwischen der Anhängerschaft, Sportvereinen und nationalen Verbänden wie auch den für Sicherheit und Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.

#### **ARTIKEL 9 – Polizeistrategien und -einsätze**

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Polizeistrategien entwickelt, regelmässig beurteilt und nach Massgabe der auf nationaler und internationaler Ebene gemachten Erfahrungen und bewährter Praktiken verbessert werden und dass sie im Einklang stehen mit dem umfassenden, integralen Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Polizeistrategien bewährte Praktiken berücksichtigen, einschliesslich und insbesondere in Bezug auf: Informationsgewinnung, permanente Risikobeurteilung, risikobasierten Einsatz, verhältnismässige Intervention zur Vorbeugung von Risikoeskalation oder Ordnungsstörung, konstruktiven Dialog mit der Anhängerschaft und einer breiteren Bevölkerung, Beweiserhebung in Strafsachen und Austausch von entsprechenden Beweismitteln unter den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Polizei mit den Veranstaltern, den Anhängern, dem lokalen Gemeinwesen und anderen Interessengruppen partnerschaftlich zusammenarbeitet, um Fussballspiele und andere Sportveranstaltungen für alle Beteiligten sicher, gefahrlos und einladend zu gestalten.

#### **ARTIKEL 10 – Prävention und Ahndung rechtswidrigen Verhaltens**

1. Die Vertragsstaaten treffen alle Vorkehrungen, um das Risiko zu verringern, dass Einzelne oder Gruppen sich an gewalttätigen Zwischenfällen oder Ordnungsstörungen beteiligen oder diese organisieren.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit nationalem und internationalem Recht Ausschlussmassnahmen getroffen werden, die der Art und dem Ort des Risikos entsprechen, um gewalttätigen Zwischenfällen oder Ordnungsstörungen vorzubeugen.

3. Die Vertragsstaaten arbeiten im Einklang mit nationalem und internationalem Recht miteinander zusammen, im Bestreben zu gewährleisten, dass gegen Personen, die im Ausland Straftaten begehen, angemessene Sanktionen verhängt werden, sei es in dem Staat, in dem die Straftat begangen worden ist, oder im Staat, in dem diese Personen ihren Wohnsitz haben oder dessen Staatsangehörige sie sind.

4. Gegebenenfalls und im Einklang mit nationalem und internationalem Recht erwägen die Vertragsstaaten, die Justiz- oder Verwaltungsbehörden, die zuständig sind, Sanktionen zu verhängen gegen Personen, die Gewalttätigkeiten und/oder Ordnungsstörungen in Zusammenhang mit Fussballspielen verursacht oder dazu beigetragen haben, zu ermächtigen, Beschränkungen für Reisen zu Fussballveranstaltungen zu auferlegen, die in anderen Ländern stattfinden.

#### **ARTIKEL 11 – Internationale Zusammenarbeit**

1. Die Vertragsstaaten arbeiten in allen unter dieses Übereinkommen fallenden und damit verbundenen Angelegenheiten eng miteinander zusammen, um die Zusammenarbeit anlässlich internationaler Veranstaltungen zu maximieren, Erfahrungen auszutauschen und an der Weiterentwicklung bewährter Praktiken mitzuwirken.

2. Die Vertragsstaaten schaffen oder benennen, unbeschadet geltender nationaler Bestimmungen, insbesondere über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Dienststellen und Behörden, eine nationale polizeiliche Fussballinformationsstelle (NFIP). Die NFIP —

- a ist die direkte und zentrale Kontaktstelle für den Austausch allgemeiner (strategischer, operativer und taktischer) Informationen zu einem Fussballspiel von internationaler Bedeutung;
  - b tauscht in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften personenbezogene Daten aus;
  - c erleichtert, koordiniert oder organisiert die Vorbereitung grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit bei Fussballspielen von internationaler Bedeutung;
  - d ist imstande, die ihr übertragenen Aufgaben effizient und schnell auszuführen;
3. Die Vertragsstaaten stellen ausserdem sicher, dass die NFIP als nationale Fachwissensquelle in Sachen Polizeieinsätze bei Fussballspielen, Gruppendynamik der Anhänger und den damit einhergehenden Fragen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr dient.
4. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Komitee für Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Sportveranstaltungen schriftlich den Namen und Kontaktangaben seiner NFIP und allfällige Änderungen.
5. Die Vertragsstaaten kooperieren auf internationaler Ebene beim Austausch bewährter Praktiken, von Informationen über Präventions-, Bildungs- und Informationsprojekte sowie bei der Gründung von Partnerschaften mit Stellen, die beteiligt sind an der Durchführung nationaler und lokaler, auf das lokale Gemeinwesen und auf die Anhängerschaft ausgerichteten oder von ihnen unterstützten Initiativen.

## **VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 12 – Bereitstellung von Informationen**

Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Komitee für Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Sportveranstaltungen in einer der Amtssprachen des Europarates alle zweckdienlichen Informationen über die in seinem Staat zum Zweck der Erfüllung der Bestimmungen dieses Übereinkommens getroffenen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen, die sich auf den Fussball oder andere Sportarten beziehen.

### **ARTIKEL 13 – Komitee für Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Sportveranstaltungen**

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird hiermit das Komitee für Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Sportveranstaltungen gegründet.
2. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann sich im Komitee durch einen oder mehrere Delegierte federführender staatlicher, vorzugsweise mit Fragen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr bei Sportveranstaltungen befassten Stellen und durch die NFIP vertreten lassen. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat eine Stimme.
3. Jeder Mitgliedstaat des Europarates oder Vertragsstaat des Europäischen Kulturabkommens, der nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist, und jeder



Nichtmitgliedstaat, der Vertragsstaat des Übereinkommens Nr. 120 ist, kann im Komitee als Beobachter vertreten sein.

4. Das Komitee kann durch einstimmigen Beschluss jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarates und nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens oder des Übereinkommens Nr. 120 ist, und jede Organisation, die daran interessiert ist, einladen, durch einen Beobachter bei einer oder mehreren seiner Sitzungen vertreten zu sein.

5. Das Komitee wird vom Generalsekretär des Europarates einberufen. Die erste Sitzung findet innerhalb eines Jahres nach dem Tag statt, an dem zehn Mitgliedstaaten des Europarats ihre Zustimmung ausgedrückt haben, sich durch das Übereinkommen zu binden. Nach der ersten Sitzung tritt das Komitee mindestens einmal im Jahr zusammen. Ferner tagt es, wenn die Mehrheit der Vertragsstaaten dies beantragt.

6. Die Mehrheit der Vertragsstaaten stellt das Quorum für die Einberufung einer Sitzung des Komitees dar.

7. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens gibt sich das Komitee eine Geschäftsordnung und nimmt sie durch Konsens an.

#### **ARTIKEL 14 – Aufgaben des Komitees für Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Sportveranstaltungen**

1. Die Überwachung der Anwendung dieses Übereinkommens obliegt dem Komitee. Insbesondere kann es:

- a die Bestimmungen dieses Übereinkommens laufend überprüfen und jede notwendige Änderung erwägen;
- b Konsultationen mit den zuständigen Organisationen abhalten und gegebenenfalls Informationen austauschen;
- c den Vertragsstaaten Massnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens empfehlen;
- d geeignete Massnahmen empfehlen, wie die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Übereinkommens unternommenen Aktivitäten informiert werden soll;
- e dem Ministerkomitee Empfehlungen unterbreiten betreffend die Einladung an Nichtmitgliedstaaten des Europarates, dem Übereinkommen beizutreten;
- f Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens unterbreiten;
- g das Erheben, Analysieren und Austauschen von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den Staaten erleichtern.

2. Das Komitee überwacht, mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Vertragsstaaten, die Einhaltung dieses Übereinkommens durch ein Programm, in dessen Rahmen Vertragsstaaten besucht werden, um mit Rat und Tat zur Umsetzung dieses Übereinkommens beizutragen.

3. Das Komitee erhebt ausserdem die nach Massgabe von Artikel 12 von den Vertragsstaaten übermittelten Informationen und leitet relevante Daten an alle Vertragsstaaten des

Übereinkommens weiter. Insbesondere kann das Komitee jeden Vertragsstaat über die Benennung einer neuen NFIP unterrichten und die Kontaktangaben weiterleiten.

4. In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Komitee auf eigene Initiative Expertentreffen anberaumen.

### **ARTIKEL 15 – Änderungen**

1. Änderungen dieses Übereinkommens können von einem der Vertragsstaaten, dem Komitee für Sicherheit und Gefahrenabwehr bei Sportveranstaltungen oder vom Ministerkomitee des Europarates vorgeschlagen werden.

2. Jeder Änderungsvorschlag wird vom Generalsekretär des Europarates folgenden Staaten zugeleitet: den Mitgliedstaaten des Europarates, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, allen Nichtmitgliedstaaten des Europarates, die dem Übereinkommen Nr. 120 beigetreten sind, bevor das vorliegende Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, und jedem Nichtmitgliedstaat des Europarates, der diesem Übereinkommen beigetreten oder gemäss den Bestimmungen von Artikel 18 zum Beitritt eingeladen worden ist.

3. Jeder von einem Vertragsstaat oder vom Ministerkomitee eingebrachte Änderungsvorschlag wird dem Komitee spätestens zwei Monate vor der Sitzung zugeleitet, in der dieser Vorschlag beraten werden soll. Das Komitee legt dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag vor.

4. Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag sowie jede vom Komitee unterbreitete Stellungnahme und kann die Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschliessen.

5. Jede vom Ministerkomitee gemäss Absatz 4 dieses Artikels beschlossene Textänderung wird an die Vertragsstaaten zur Genehmigung nach Massgabe des jeweiligen innerstaatlichen Verfahrens weitergeleitet.

6. Jede gemäss Absatz 4 dieses Artikels beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsstaaten den Generalsekretär von ihrer Genehmigung dieser Änderung verständigt haben.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 16 – Unterzeichnung**

1. Dieses Übereinkommen steht Mitgliedstaaten des Europarates, den Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und Nichtmitgliedstaaten des Europarates zur Unterzeichnung offen, die dem in Strassburg am 19. August 1985 zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen (SEV Nr. 120) beigetreten sind, bevor das vorliegende Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

3. Vertragsstaaten des Übereinkommens Nr. 120 können ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nur hinterlegen, wenn sie das Übereinkommen Nr. 120 bereits gekündigt haben oder gleichzeitig kündigen.

4. Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, oder Genehmigungsurkunde gemäss der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes kann jeder Vertragsstaat erklären, dass er das Übereinkommen Nr. 120 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens gemäss den Bestimmungen des Artikels 17.1 weiterhin anwenden wird.

#### **ARTIKEL 17 – Inkrafttreten**

1. Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag in Kraft, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarates gemäss Artikel 16 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, sich an das Übereinkommen zu binden.

2. Für jeden Signatarstaat, der zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung erklärt, sich an das Übereinkommen zu binden, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

#### **ARTIKEL 18 – Beitritt von Nichtmitgliedstaaten**

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarates, nach Konsultierung der Vertragsstaaten und durch Mehrheitsbeschluss gemäss Artikel 20d der Satzungen des Europarates und einstimmiger Annahme durch die Vertreter der Vertragsstaaten, die ein Recht auf Einsitz im Ministerrat haben, jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarates ist, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag in Kraft, an dem die Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt worden ist.

3. Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaat des Europarates sind, tragen auf eine vom Ministerkomitee zu bestimmende Weise zur Finanzierung des Komitees bei.

#### **ARTIKEL 19 – Auswirkungen des Übereinkommens**

1. Bei Beziehungen zwischen einem Vertragsstaat des vorliegenden Übereinkommens und einem Vertragsstaat des Übereinkommens Nr. 120, der das vorliegende Übereinkommen nicht ratifiziert hat, gelten die Artikel 4 und 5 des Übereinkommens Nr. 120 weiterhin.

2. Nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens, falls ein Staat das Übereinkommen Nr. 120 gekündigt hat, aber diese Kündigung zum Zeitpunkt der Ratifikation der vorliegenden Konvention noch nicht wirksam ist, ist das vorliegende Übereinkommen gemäss den Bestimmungen des Artikels 17.2 anwendbar.

## **ARTIKEL 20 – Räumlicher Anwendungsbereich**

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Vertragsstaat kann zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes andere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausweiten. Für dieses Hoheitsgebiet tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag in Kraft, an dem die Erklärung dem Generalsekretär zugegangen ist.
3. Jede Erklärung gemäss Absatz 1 oder 2 dieses Artikels kann für jedes in einer derartigen Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

## **ARTIKEL 21 – Kündigung**

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

## **ARTIKEL 22 – Notifizierungen**

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarates, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

- a jede Unterzeichnung gemäss Artikel 16;
- b die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde gemäss Artikel 16 oder Artikel 18;
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens gemäss Artikel 17 und 18;
- d jeden Änderungsvorschlag und jede beschlossene Änderung gemäss Artikel 15 sowie den Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft tritt;
- e jede Erklärung gemäss den Bestimmungen von Artikel 20;
- f jede Kündigung gemäss den Bestimmungen von Artikel 21;
- g jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu [Saint-Denis] am [3. Juli 2016] in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen authentisch ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt jedem Mitgliedstaat des Europarates, jedem Vertragsstaat des Europäischen Kulturabkommens sowie jedem Staat, der zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist, beglaubigte Abschriften.